

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

0.2.1

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

(ZO)

vom

16.02.1990

in Kraft seit

17.02.1990

geändert am:	23.05.2001	in Kraft seit:	01.01.2002
	14.12.2005		23.01.2006
	21.02.2008		01.03.2008
	01.04.2009		01.06.2009
	14.01.2010		01.02.2010

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG (ZO)

in der Fassung vom 16. Februar 1990

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze für die Übertragung von Zuständigkeiten
- § 3 Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung
- § 4 Vertretungsbefugnis
- § 5 Bewirtschaftungsbefugnis
- § 6 Anordnungsbefugnis
- § 7 Feststellung der Rechnungsbelege
- § 8 Dienstreiseangelegenheiten, Fortbildungsveranstaltungen - aufgehoben
- § 9 Urlaubsgewährung - aufgehoben
- § 10 Zuständigkeitsverzeichnis
- § 11 Verzeichnis der anordnenden und bewirtschaftenden Stellen der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz
- § 12 Bestellung der Amts- und Abteilungsleiter
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung gilt für die gesamte Verwaltung der Stadt. Für die Eigenbetriebe „Städtischer Versorgungsbetrieb“, Sozialstation“ und „Enztalbad“ gelten die hierfür erlassenen, speziellen Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Betriebssatzung.

§ 2 Grundsätze für die Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung ergibt sich für die Ämter und Abteilungen aus dem Aufgabengliederungsplan, dem Verwaltungsgliederungsplan, dem Geschäftsverteilungsplan (Aufgabenbündelung zum Verwaltungsgliederungsplan), der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung und dieser Zuständigkeitsordnung. Die Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters sind durch Gesetz und durch die Hauptsatzung geregelt.
- (2) Im Rahmen der Festlegungen dieser Zuständigkeitsordnung sind die Amtsleiter und Abteilungsleiter befugt, sachliche Entscheidungen zu treffen (Entscheidungsbefugnis) und die Stadt Vaihingen nach außen zu vertreten (Vertretungsbefugnis), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Verhinderung eines Amtsleiters oder Abteilungsleiters gehen seine Befugnisse auf den mit seiner Vertretung Beauftragten über, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann im Bereich der übertragenen Zuständigkeiten jederzeit allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann durch Verfügung jede Angelegenheit an sich ziehen. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind dem Oberbürgermeister ohne Aufforderung zur Entscheidung oder Unterschrift vorzulegen.
- (5) Die Amtsleiter und Abteilungsleiter können die ihnen zustehenden Entscheidungsbefugnisse, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister in notwendigem und vertretbarem Umfang auf Beamte und geeignete Angestellte ihrer Abteilung übertragen, soweit dies unter § 3 dieser Zuständigkeitsordnung nicht schon für einzelne Abteilungen angeordnet ist.
- (6) Vorschläge für die Delegation von Entscheidungsbefugnissen sind dem Oberbürgermeister über das Hauptamt zuzuleiten.

§ 3 Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung

Alle Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung haben zur Voraussetzung, dass Mittel an der dafür bestimmten Stelle des Haushaltsplans oder auf andere den Vorschriften entsprechende Weise zur Verfügung stehen. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplans gelten neben der Zuständigkeitsordnung und gehen ihr im Zweifel vor.

§ 4 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Vertretungsbefugnis kommt dem Beigeordneten, den Amtsleitern und Abteilungsleitern in den Angelegenheiten zu, die ihnen übertragen wurden. Dies gilt auch für den Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und Sachentscheidungen des Oberbürgermeisters, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Verhinderungsfall des Oberbürgermeisters ist der Erste Beigeordnete allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§49 Abs. 4 GemO).
- (2) Zu den Verpflichtungserklärungen, welche nach § 54 Abs. 1 GemO der Schriftform bedürfen, gehören nicht die Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund ordnungsgemäß ausgestellter Vollmacht (§ 54 Abs. 4 GemO). Auch solche Erklärungen sind in der Regel in schriftlicher Form abzugeben. Es unterzeichnen die Amtsleiter und Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall die Stellvertreter) in den Angelegenheiten, die sie nach dieser Zuständigkeitsordnung, dem Geschäftsverteilungsplan und dem Verwaltungsgliederungsplan zur dauernden Erledigung zugeteilt erhalten haben.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt werden vom Oberbürgermeister und im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Amtsleiter und Abteilungsleiter sind jedoch im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen befugt.

§ 5 Bewirtschaftungsbefugnis

- (1) Die Bewirtschaftungsbefugnis über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Haushaltssatzung bedeutet das Recht, Ansprüche der Stadt gegenüber anderen zu begründen und Verbindlichkeiten für die Stadt rechtsgültig einzugehen.
- (2) Die Bewirtschaftungsbefugnis wird den Amtsleitern und den Abteilungsleitern übertragen. Im einzelnen ergibt sich die Zuständigkeit für die einzelnen Haushaltsabschnitte und Unterabschnitte (Haushaltsstellen) aus der Anmerkungsspalte im Haushaltsplan. Für die Entscheidungen der Ämter und Abteilungen gelten die in § 10 dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, der zur Begründung der Zuständigkeit nicht zerlegt werden darf. Letzteres gilt nicht bei der Vergabe von Arbeiten verschiedener Art. Bei wiederkehrenden Leistungen und Lieferungen (z.B. Brennstoff) gilt der Bedarf je Lieferungs- oder Leistungsgattung für ein Haushaltsjahr als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang. Bei Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen ist der Gesamtbetrag aller Forderungen an den gleichen Schuldner, über die zu entscheiden ist, für die Wertgrenze maßgebend.
- (3) Vergaben von Bauleistungen und der Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen werden durch Amt 60 zentral für die Ämter 23, 61, 63 und 66 vorgenommen.

- (4) Die bewirtschaftenden Stellen sind zur Haushaltsüberwachung eigenverantwortlich zuständig.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis, Annahme- und Auszahlungsanordnungen in unbeschränkter Höhe zu erteilen, wird den Leitern der Ämter 10, 20, 23, 30, 60, 61, 63 und 66 und dem Leiter der Stabsabteilung Wirtschaftsförderung, Kultur, Tourismus und Sport für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach dem Produkt-, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan übertragen. Für das Amt 14 ist das Amt 10 anordnungsbefugt.

§ 7 Feststellung der Rechnungsbelege

- (1) Alle eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile eines Rechnungsbeleges bedürfen der fachtechnischen, rechnerischen und sachlichen Feststellung.
- (2) Mit der **fachtechnischen** Feststellung bescheinigt der Feststeller, dass
- die im Rechnungsbeleg enthaltenen Angaben über die Lieferung bzw. Leistung nach Menge, Art und Einzelpreis richtig sind;
 - die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt worden ist und (bei Lieferungen), dass die gelieferten Waren die vereinbarten Eigenschaften haben;
 - nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, insbesondere, dass die Preise angemessen und alle Vereinbarungen über Sonderpreise, Rabatte, Skonti etc. berücksichtigt sind;
 - etwaige Garantieverpflichtungen eingehalten sind;
 - bei Ausgaben über Instandsetzung oder Ersatz unbrauchbar gewordener Gegenstände kein Ersatzanspruch an einen Dritten besteht. Besteht ein Anspruch, so ist dies zu vermerken.
- (3) Mit der **rechnerischen** Feststellung bescheinigt der Feststeller die Richtigkeit der in einem Rechnungsbeleg enthaltenen Berechnungen und Zahlenangaben sowie des Endbetrags.
- (4) Mit der **sachlichen** Feststellung übernimmt der Feststeller die Verantwortung dafür, dass bei der Festsetzung der Einnahme und Ausgabe nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere nach den Vergabevorschriften, den haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Zuständigkeitsordnung verfahren worden ist und dass bei Ausgaben eine Verpflichtung zur Leistung besteht. Nachweise darüber sind dem Rechnungsbeleg beizufügen.
- (5) Es werden bestätigt:
- die fachtechnische Richtigkeit durch den zuständigen Sachbearbeiter,
 - die sachlich und rechnerische Richtigkeit durch den Abteilungsleiter oder zuständigen Amtsleiter,
 - Der Amtsleiter kann von a) und b) (im Einvernehmen mit Amt 10) eine von der Zuständigkeitsordnung abweichende Regelung treffen.

- (6) Für die Haushaltsüberwachung ist die für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit zuständige Stelle verantwortlich. Mit Eintragung der Haushaltsstelle auf dem Rechnungsbeleg bestätigt die zuständige Stelle, dass die Haushaltsüberwachung durchgeführt ist.

§ 8 Dienstreiseangelegenheiten, Fortbildungsveranstaltungen

- aufgehoben -

§ 9 Urlaubsgewährung

- aufgehoben -

§ 10 Zuständigkeitsverzeichnis

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden im Rahmen ihres im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs innerhalb der folgenden Grenzen (Bewirtschaftungsbefugnis). Der Leiter der Stabsabteilung Wirtschaftsförderung, Kultur, Tourismus und Sport und der Organisator erhalten in ihrem Aufgabenbereich die Zuständigkeiten eines Abteilungsleiters.

Geschäft	zuständig
1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	Oberbürgermeister
1.1. Bei Wahlen	Amtsleiter 10
2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen	Oberbürgermeister
3. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei: Verwaltungslehrlingen, Praktikanten, Auszubildenden	Abteilungsleiter Personalabteilung
4. Einstellung, Eingruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten:	
Entgeltgruppe 1 bis 3, Aushilfsbeschäftigte	Abteilungsleiter Personalabteilung
Entgeltgruppe 4 bis 7	Amtsleiter 10

Entgeltgruppen 8 bis 11 ohne Abteilungsleiter	Oberbürgermeister
Entgeltgruppe 12, Abteilungsleiter unabhängig von der Entgeltgruppe	Verwaltungs- und Finanzausschuss
ab Entgeltgruppe 13	Gemeinderat
5. Einstellung, Ernennung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten:	
Besoldungsgruppen 1 bis 3	Abteilungsleiter Personalabteilung
Besoldungsgruppen 4 bis 7	Amtsleiter 10
Besoldungsgruppen 8 bis 11 ohne Abteilungsleiter	Oberbürgermeister
Besoldungsgruppe 12, Abteilungsleiter unabhängig von der Besoldungsgruppe	Verwaltungs- und Finanzausschuss
ab Besoldungsgruppe 13	Gemeinderat
6. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen, Zinszuschüsse Im Rahmen der Richtlinien In begründeten Ausnahmefällen	Amtsleiter 10 Oberbürgermeister
7. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) im Einzelfall:	
bis 10.000 Euro	Abteilungsleiter
bis 20.000 Euro	Abteilungsleiter Hochbau
über 10.000 Euro bis 35.000 Euro	Amtsleiter, ausgenommen Amt 14
über 35.000 Euro bis 50.000 Euro	Dezernent
über 50.000 Euro bis 250.000 Euro	Ausschüsse
über 250.000 Euro	Gemeinderat

Bei Vergaben von Bauleistungen gelten die Regelungen des §5 (3) ZO über Bewirtschaftungsbefugnisse.

- | | |
|--|---|
| 7.1. Beschaffung der notwendigen Lernmittel für Schulen (Gruppierungsziffer .5920) im Rahmen der zugeteilten Planansätze unter Beachtung der vom Amt 20 festgesetzten Richtlinien unbegrenzt für sonstige Haushaltsstellen der Schulen des Einzelplans 2 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis 20.000.- Euro im Einzelfall | Schulleiter

Schulleiter |
| 8. Zustimmung gemäß § 84 GemO zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts:

bis 2.000 Euro

über 2.000 Euro bis 15.000 Euro

über 15.000 Euro bis 50.000 Euro

über 50.000 Euro | Amtsleiter im Benehmen mit Amt 20, ausgenommen Amt 14

Dezernent

Ausschüsse

Gemeinderat |
| 9. Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften:

bis 35.000 Euro

über 35.000 bis 50.000 Euro

über 50.000 Euro bis 250.000 Euro

über 250.000 Euro | Amtsleiter 20

Oberbürgermeister

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Gemeinderat |
| 10. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall beträgt:

bis 2.000 Euro

über 2.000 Euro bis 10.000 Euro

über 10.000 Euro bis 50.000 Euro | Amtsleiter Ausgenommen Amt 14

Dezernent

Ausschüsse |

über 50.000 Euro	Gemeinderat
11. Bewilligung von Stundungen	
<u>bis zu 6 Monaten</u> in unbeschränkter Höhe	Amtsleiter 20
<u>über 6 Monate</u> bis 10.000 Euro bis 20.000 Euro über 20.000 Euro	Amtsleiter 20 Oberbürgermeister Verwaltungs- und Finanzausschuss
<u>über 12 Monate</u> bis 100.000 Euro	Verwaltungs- und Finanzausschuss
über 100.000 Euro	Gemeinderat
12. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall:	
bis 5.000 Euro	Abteilungsleiter
über 5.000 Euro bis 10.000 Euro	Amtsleiter ausgenommen Amt 14
über 10.000 Euro bis 20.000 Euro	Dezernent
über 20.000 Euro bis 100.000 Euro	Verwaltungs- und Finanzausschuss
über 100.000 Euro	Gemeinderat
13. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall:	
bis 20.000 Euro	Abteilungsleiter Liegenschaften
über 20.000 Euro bis 35.000	Amtsleiter 23
über 35.000 Euro bis 50.000 Euro	Dezernent
über 50.000 Euro bis 250.000 Euro	Verwaltungs- und Finanzausschuss

über 250.000 Euro	Gemeinderat
14. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall:	
bis 3.000 Euro	Abteilungsleiter Liegenschaften
über 3.000 Euro bis 6.000 Euro	Amtsleiter 23
über 6.000 Euro bis 12.000 Euro	Oberbürgermeister
über 12.000 Euro bis 30.000 Euro	Verwaltungs- und Finanzausschuss
über 30.000 Euro	Gemeinderat
15. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall:	
bis 3.000 Euro	Abteilungsleiter
über 3.000 Euro bis 6.000 Euro	Amtsleiter, ohne 14
über 6.000 Euro bis 12.000 Euro	Oberbürgermeister
über 12.000 Euro bis 30.000 Euro	Verwaltungs- und Finanzausschuss
über 30.000 Euro	Gemeinderat
16. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall:	
bis 2.500 Euro	Oberbürgermeister
über 2.500 Euro bis 10.000 Euro	Verwaltungs- und Finanzausschuss
über 10.000 Euro	Gemeinderat
17. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien für Stadterneuerungs- und Dorfentwicklungsgebiete	Oberbürgermeister
18. Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige mit Honoraren im Einzelfall:	

bis 10.000 Euro	Amtsleiter, ohne 14, 61, 63, 66
über 10.000 Euro bis 15.00 Euro	Dezernent
über 15.000 Euro bis 50.000 Euro	Ausschüsse
über 50.000 Euro	Gemeinderat

§ 11 Verzeichnis der anordnenden und bewirtschaftenden Stellen der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz

	AO*	BEW**
Gemeinderat		X
Verwaltungs- und Finanzausschuss		X
Technischer Ausschuss		X
Sozial- und Kulturausschuss		X
Oberbürgermeister	X	X
Bürgermeister	X	X
Wirtschaftsförderer	X	X
Amtsleiter 10	X	X
Abteilungsleiter 10.2		X
Abteilungsleiter 10.3		X
Organisator		X
Amtsleiter 20	X	X
Abteilungsleiter 20.2		X
Abteilungsleiter 20.3		X
Schulleiter		X
Amtsleiter 23	X	X
Abteilungsleiter 23.1		X
Abteilungsleiter 23.2		X
Amtsleiter 30	X	X
Abteilungsleiter 30.2		X
Abteilungsleiter 30.3		X
Amtsleiter 60	X	X
Abteilungsleiter 60.2		X
Amtsleiter 61	X	X
Abteilungsleiter 61.2		X
Amtsleiter 63	X	X
Abteilungsleiter 63.1		X
Abteilungsleiter 63.2		X
Amtsleiter 66	X	X
Abteilungsleiter 66.2		X

* AO = Anordnungsbefugnis

** BEW = Bewirtschaftungsbefugnis

§ 12 Bestellung der Amts- und Abteilungsleiter

Die Übertragung der Funktionen als Amtsleiter, stellvertretender Amtsleiter, Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch den Produkt-, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

§ 13 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. Februar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Ordnung gleichlautenden oder ihr entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Vaihingen an der Enz,
den 16. Februar 1990

K ä l b e r e r
Oberbürgermeister